

**Zeitschrift:** Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle  
**Band:** 16 (1948)  
**Heft:** 7

**Artikel:** Die neue Sicht  
**Autor:** Huber, Johannes  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-568954>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 30.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# **Wir gedenken Alt-Nationalrat Johannes Huber**

Wie bereits im Juniheft kurz gemeldet, verschied in St. Gallen am 7. Juni 1948 alt Nationalrat Johannes Huber, der sich nicht scheute, ein Kämpfer für die neue Betrachtungsweise unserer Neigung zu sein. Der Verstorbene studierte Jurisprudenz an den Universitäten Zürich, Leipzig, Berlin und Bern. Von 1903 an betätigte er sich als Rechtsanwalt in Rorschach, um sich dann 1903 in St. Gallen niederzulassen.

Dank seiner Fähigkeiten wurde er rasch Mitglied des kleinen und großen Gemeinderates in Rorschach, sowie Mitglied des großen Rates von St. Gallen. Bereits 1919 zog Johannes Huber nach Bern in den Nationalrat, dem er ununterbrochen 28 Jahre bis zu seinem unwiderruflichen Rücktritt von 1947 angehörte. 1933/34 präsidierte er als der führende Kopf der schweizerischen Sozialdemokratischen Partei den Nationalrat, wo er kraft seiner Intelligenz und Dialektik eine hervorragende Rolle spielte. Immer mehr trat der ausgesprochene Parteipolitiker und Klassenkämpfer in Johannes Huber zurück, zu Gunsten des überlegenen Juristen und Staatsmannes. An seiner Bahre wurde uns allen bewußt, welcher aufrechte Schweizer, welche Kampfnatur uns entrisen wurde. Erst sein Tod wird allen die Lücke offenbaren, die er hinterläßt. Um ihn trauern nicht nur seine Angehörigen, seine Parteigenossen, sondern das ganze Volk. Das kam zum lebhaften Ausdruck durch die Anwesenheit einer Doppelvertretung des hohen Bundesrates und weiterer hoher Magistraten aller politischen Richtungen.

Wir vom „Kreis“ verlieren in Johannes Huber einen senkrechten, aufgeschlossenen Mann, der nicht nur Land und Volk jahrzehntelang seine ganze Kraft schenkte, sondern der bei jeder sich bietenden Gelegenheit auch für dessen menschlichen Rechte einstand, mehr noch, der sie förderte. Die bleibenden Früchte seiner aufopfernden Arbeit sind fest in unserem Staatswesen verankert. Der liebe Verstorbene war einer der ersten parlamentarischen Vorkämpfer, der Kraft seiner unbestrittenen Autorität, mit dem Schild der gegenseitigen Achtung über die scheinbar unvereinbaren Gegensätze im Parlamente zu diskutieren verstand.

In jenen Märztagen von 1929 legte Johannes Huber seine ganze Kraft in die Waagschale zur Verankerung eines annehmbaren Gesetzes, das 1941 durch den Willen des Volkes Rechtskraft erlangte!

Johannes Huber, wir wollen heute, da sich die Banner unserer Heimat zum letzten Gruß über Deinem Grabe senkten, Deiner in stiller Dankbarkeit und großer Achtung als eines großen Schweizers gedenken. H. H., St. G.

## **Die neue Sicht**

**Worte von Nationalrat Johannes Huber. Gesprochen während den Beratungen  
für das neue Gesetz in den Jahren 1929 und 1931.**

Der Abschnitt Verbrechen oder Vergehen gegen die Sittlichkeit gehört wohl zu denjenigen, die uns vor eine der schwierigsten Aufgaben stellen. Diese Aufgabe ist für uns nicht bloß deshalb schwierig, weil die Grundanschauungen in diesen Dingen außerordentlich verschieden sind, sondern vor allem auch deshalb, weil in der bestehenden kantonalen Gesetzgebung sich die

größten und scheinbar unvereinbaren Gegensätze befinden. Es ist deshalb mit Recht darauf hingewiesen worden, daß es notwendig ist, diese Fragen mit der größten Leidenschaftslosigkeit und Sachlichkeit zu behandeln, und ich möchte beifügen, auch mit dem möglichst großen Maß der gegenseitigen persönlichen Achtung.

Ich glaube, wenn man über diese Dinge spricht, wäre es vielleicht gut für diejenigen, welche sich gerne auf die Bibel und auf Christus berufen, sich an eines der schönsten Worte, an jenes göttlich-menschliche Wort zu erinnern, das da lautet: Wer unter Euch ohne Sünde ist, der werfe den ersten Stein. Ich glaube, wenn gerade bei diesen Fragen immer dieses Wort beherzigt würde, daß dann der Steinregen nicht gar so dicht würde.

Die Sexualprobleme gehören zweifellos zu den kompliziertesten Dingen, die es gibt. Dazu kommt noch, daß wir uns in einer Zeit des Ueberganges, der Infragestellung aller Werte befinden, in einer Zeit, wo alle möglichen Disziplinen, alle Wissenschaften, alle Kunst sich gerade auch mit diesen Problemen auseinandersetzen. Die Wissenschaft ist in solche Tiefen der Sexualpsychologie gedrungen, daß es fast als ein unmögliches Unterfangen erscheint, mit diesem groben Instrument, das ein Strafgesetzbuch immer bleiben wird, diesen Abgrundigkeiten der Probleme irgendwie gerecht werden zu wollen. Dazu kommt, daß die Beratungen in einem Parlament, vor der Öffentlichkeit immer besonders gefährlich, besonders schwierig sind. Der eine setzt sich dem Vorwurf aus, daß er ein Heuchler sei, daß er sich billig den Anschein eines besonderen Moralisten verschaffen wolle; der andere ist ebenso leicht der Gefahr ausgesetzt, der Frivolität, der Leichtfertigkeit beschuldigt zu werden. Wenn das Parlament sich für die Straflosigkeit in diesem oder jenem Punkte ausspricht, dann wird das, das ist ganz richtig hervorgehoben, da und dort aufgefaßt, als ob nicht bloß eine Straflosigkeit vorliege, sondern daß es sich um etwas handle, das auch vor dem Sittengesetz als erlaubt zu betrachten sei. Dieser Irrtum wird insbesondere dann geweckt, wenn im Rate davon gesprochen wird, als ob Strafrecht und Sittlichkeit identische Begriffe wären. Sie haben gemeinsame Aufgaben, aber sie decken sich nicht. Es kann etwas sittlich verboten und rechtlich erlaubt sein; es ist auch möglich, daß etwas rechtlich verboten, aber sittliches Gebot ist.

Anderseits haben auch die Strafdrohungen keineswegs bloß gute Wirkungen. Gerade auf diesem Gebiet des Sexualstrafrechts und der Sexualethik haben Verpönung, Strafandrohungen, sittliche Verurteilung schon das allergrößte Unheil angerichtet. Jeder Richter, jeder Anwalt, ich glaube, auch jeder Geistliche und jeder Arzt wird davon zu erzählen wissen. Es ist nicht zahlenmäßig festzustellen — aber es wäre wertvoll, wenn man das tun könnte —, wieviele Fälle von Blutschande, von Sodomie, von Abtreibung, von Kindsmord und von Selbstmord gerade darauf zurückzuführen sind, daß das Strafrecht Dinge mit Strafe bedroht hat, welche aus einem unüberwindlichen natürlichen Zwang, einem Trieb herausgekommen sind, hervorgegangen sind aus der Furcht vor Strafe.

Es ist auch davon gesprochen worden, es gebe auf diesem Gebiete absolute Wahrheiten, und als eine derartige absolute Wahrheit wird es hinge stellt, daß die eheliche Gemeinschaft „die“ sittliche Form des Geschlechtsverkehrs darstelle und die außereheliche Gemeinschaft „die“ unsittliche Form. Darüber haben Zeiten und Menschen immer verschieden geurteilt, und auch heute sind die Urteile sehr geteilt. Es gibt Leute, die das behaupten, es gibt

andere, welche in der ehelichen Gemeinschaft einen Pfuhl der Unsittlichkeit und in der außerehelichen Liebe das Ideal erblicken. Sicher ist, daß auch in manchen Ehen viel Schmutz, viel Unsittlichkeit gerade in sexueller Hinsicht vorhanden ist. Auch die Art und Weise, wie etwa Ehen geschlossen werden, ist nicht geeignet, die Ueberzeugung als absolut richtig hinzustellen, als ob nur und immer die Ehe die sittliche Form sei.

Man hat beim Militärstrafgesetzbuch Strafbestimmungen aus militärischen Erwägungen aufgenommen, weil im Militär die Kameradschaft natürlich gewisse Dinge unter Umständen erleichtert, weil der Umstand, daß viele Männer lange Zeit für sich abgeschlossen leben, derartige Dinge leicht herbeiführt. Vor allem hat man dort auch das Verhältnis von Untergebenen und Uebergeordneten berücksichtigt. Aber wie weit ist man dort gegangen? Man hat erstens eine Minimalstrafe nicht von drei Monaten, nicht von einem Monat, sondern einfach die Gefängnisstrafe angenommen. „Wer mit einer Person gleichen Geschlechts eine unzüchtige Handlung vornimmt, wird mit Gefängnis bestraft. In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.“ Man hat als richtig angesehen, daß in leichten Fällen nur eine disziplinarische Strafe, vielleicht nur ein Verweis erfolge. In dem Antrage der Minderheit heißt es aber: „Wer mit einer Person desselben Geschlechtes eine unzüchtige Handlung vornimmt, usw.“ Stellen Sie sich doch einmal vor, was das heißt. Wenn zwei junge Burschen in der kritischen Zeit von 17 oder 18 Jahren eine unzüchtige Handlung vornehmen, beispielsweise eine Betastung, es braucht die äußerste Form der mutuellen Onanie zu sein, dann sollen diese Leute ins Gefängnis gesperrt werden. Ich glaube, Sie dürfen sich ganz ruhig auf den Schutz der Natur gegen derartige Dinge verlassen. Wissenschaftliche Untersuchungen haben seit Jahrzehnten festgestellt, daß in jedem Menschen die weibliche und die männliche Komponente vorhanden ist, daß es keinen Menschen gibt, der nur Mann ist, und keinen, der nur Frau ist. Die Mischungen von weiblichen und männlichen Komponenten sind in unendlichen Variationen in den Menschen vorhanden. Das geht in einzelnen Fällen sogar soweit, daß sie halb und halb vorhanden sind, im Hermaphroditen. Da kann man nicht einfach sagen, das gibt es nicht. Das brauche ich wohl nicht zu sagen. Ein Arzt wird auch besser wissen als ich, was für Tragödien sich da abspielen. Davon haben die wenigsten Menschen einen Begriff. Das ist es, was in Deutschland zu einer starken Gegenbewegung unter der Leitung von Hirschfeld geführt hat. Er hat immer und immer wieder an zahllosen Beispielen dargetan, was für Qualen, was für unendliche Leiden diese Menschen durchmachen müssen. Das gibt es auch in der Schweiz. Ich habe einen Bekannten, der das Unglück hat, einem homosexuellen Manne in der gleichen Stadt zu gleichen. Er muß mitunter im gleichen Hause verkehren. Er bekommt hie und da Briefe, manchmal einfach Liebesbriefe, häufiger aber etwas verhüllte, oft genug aber auch ganz unverhohlene Erpresserbriefe. Aus diesen Briefen sieht man, wie der Andere von Menschen ausgenützt und ausgeplündert wird. Wer in diese Tragödien hineingesehen hat, der wird nicht bloß mit einer sittlichen Entrüstung gegen solche Dinge reagieren, sondern er wird diese in einen tragischen Zwiespalt hineingetriebene Menschen bemitleiden, und wird, wenn er sich als Gesetzgeber mit diesen Dingen zu befassen hat, sich entsprechend verhalten. —

---

Von uns in den zeitlich bedingten Angaben leicht gekürzt.